

Pflege von Angehörigen

Lesen Sie den Text. Markieren Sie, welche Möglichkeiten der Unterstützung es für die Pflege von Angehörigen gibt.

Pflegeberatung

In vielen Bundesländern haben Kommunen und Pflegekassen mittlerweile die sogenannten Pflegestützpunkte eingerichtet. Eine Übersicht liefert eine bundesweite Datenbank mit Adressen der Pflegestützpunkte. In einigen Kommunen gibt es darüber hinaus Senioren- oder Pflegeberatungsstellen. Dort können Angehörige Hilfestellung und Beratung zu den örtlichen Hilfeangeboten bekommen.

Seit dem 1. Januar 2016 hat auch jeder pflegende Angehörige einen Anspruch auf eine individuelle Fallbegleitung und Pflegeberatung durch seine Pflegekasse. Unter der Nummer 030-20179131 können sich Interessenten beim Pflegetelefon von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 und 18:00 Uhr informieren, falls Probleme und Überforderungssituationen bei der Pflege eintreten.

Außerdem gibt es das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit. Dieses gibt unter der Telefonnummer 030/340 60 66-02 montags bis freitags Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Pflegeversicherung. Bei der Unfallkasse NRW finden pflegende Angehörige hilfreiche Tagespläne sowie Checklisten und -karten für Notfälle.

Finanzielle Hilfen

Pflege kostet Geld. Bei den Pflegekassen, den Krankenkassen und beim Sozialamt können Sie nach möglichen Leistungen und Unterstützung fragen. Die Pflegekassen bieten diverse Leistungen an, die Sie dort formlos beantragen können. Das Versorgungsamt informiert darüber, ob der Pflegebedürftige Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis und damit das Recht auf bestimmte Vergünstigungen, wie zum Beispiel die freie Fahrt für Begleitpersonen in Bahn, Bus oder Taxi, hat.

Selbsthilfegruppen

Angehörigenkreise, Behindertenorganisationen und Selbsthilfegruppen bieten einen Ort für intensive Gespräche oder einen Erfahrungsaustausch. Adressen von Gruppen in Ihrer Nähe erfahren Sie zum Beispiel über www.nakos.de oder www.deutsche-alzheimer.de. In vielen Städten bieten Beratungsstellen, Wohlfahrtsverbände und/oder Pflegedienste Gesprächskreise an, in denen sich pflegende Angehörige austauschen können.

Kosten für Entlastungsangebote

Die Pflegekasse übernimmt 125 Euro der Kosten für die Betreuung. Der Entlastungsbetrag kann für verschiedene Entlastungsangebote eingesetzt werden. Welche Angebote dabei finanziert werden, wissen die Pflegestützpunkte und die Pflegekasse. Diese unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland. Außerdem können auch Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege über den Entlastungsbetrag finanziert werden. Sie können zusätzlich 40 Prozent des Betrages

für Pflegesachleistungen, die Sie eigentlich für die Pflege erhalten, für Betreuungs- und Entlastungsleistungen nutzen.

Kurzzeitpflege

Ist die Pflege vorübergehend zu Hause nicht möglich, trägt die Pflegekasse bei anerkannter Pflegebedürftigkeit die Pflegekosten für einen kurzzeitigen Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung.

Verhinderungspflege

Fallen Pflegenden für einen begrenzten Zeitraum aus, etwa wegen Krankheit oder Urlaub, finanziert die Pflegeversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Ersatzpflegekraft entweder im Haushalt des Pflegebedürftigen oder in einer Pflegeeinrichtung.

Pflegekurse

Neben schriftlichen Informationen oder praktischen Demovideos bieten Pflegekassen in Zusammenarbeit mit Pflegediensten und Altenpflegesschulen Angehörigen kostenlose Pflegeschulungen an. Die Pflegekassen sind dazu verpflichtet, Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen mit unentgeltlichen Pflegekursen zu unterstützen. Diese können gemeinsam mit anderen Pflegenden oder individuell zu Hause stattfinden. Teilnehmen können oftmals auch andere Interessenten, dann jedoch gegen ein Entgelt. Ratsam ist ein Kostenvergleich.

Kuren und Urlaub

Einige Kranken- und Pflegekassen finanzieren pflegenden Angehörigen spezielle Kuraufenthalte, bei denen Pflegebedürftige oder behinderte Kinder mitreisen dürfen. Die Krankenkassen müssen bei der Bewilligung von Kuren und Vorsorgeleistungen die besonderen Belastungen pflegender Angehöriger berücksichtigen. Kostengünstige Urlaubsangebote bieten Wohlfahrtsverbände, spezialisierte Reiseanbieter oder Organisationen der Behindertenhilfe.

Pflegezeit für Beschäftigte

Für die Dauer von maximal sechs Monaten hat ein Arbeitnehmer, der einen Angehörigen pflegt, einen Anspruch auf Pflegezeit. In dieser Zeit bezieht er kein Gehalt. Seit Anfang 2015 können Angehörige einen Teil des Lohnverlustes aber mit einem zinslosen Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) ausgleichen.

Familienpflegezeit

Beschäftigte, die einen Angehörigen pflegen, können ihre wöchentliche Arbeitszeit für die maximale Dauer von zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden pro Woche reduzieren. Hierauf haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch.